

Gerichts



Zeitung.

Das Gesetz unsere Waffe,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift

für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
W. Quanter in Berlin.

Sonnabend, den 30. September.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. | vierteljährlich 2 Mark 40 Pf.
Dringerlohn | monatlich 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Kaufmann Behrend (Hermann Förstner)
Berlin C., Kochstraße 30.

Mit der nächsten Nummer beginnt das neue Vierteljahr.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das vierte Vierteljahr 1893 mit 2 Mark 50 Pf. ungesäumt erneuern zu wollen, damit wir imstande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.
Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reichs, Oesterreichs, der Schweiz etc. nehmen Bestellungen auf unsere Zeitung an.
In Berlin abonniert man (einschließlich des Dringerlohns) vierteljährlich mit 2 Mark 40 Pf., monatlich 80 Pf. bei allen in dem Wohnungsanzeiger aufgeführten „Zeitungspediteuren“ und in der unterzeichneten Expedition.
Der Anfang des großen, vortrefflichen Original-Romans von E. von Wald-Jedwitz, „Der tolle Graf“, wird allen neuen Abonnenten unserer Zeitung vollständig kostenlos nachgeliefert.

Landgericht I.

Schwurgericht.

Der Metallarbeiter Waldemar Tropens hatte sehr viel von der Schnelligkeit und von der Tüchtigkeit der Berliner Feuerwehr gehört, und dies hatte in ihm den Wunsch erregt, einmal aus eigener Anschauung die hervorragenden Leistungen der Feuerwehr kennen zu lernen. Da aber Berlin so groß ist, daß ein Brand, selbst wenn er bedeutend ist, von den meisten Einwohnern garnicht einmal bemerkt wird, kommt man nicht leicht in die Lage, die Feuerwehr bei ihrer Thätigkeit zu beobachten.

Das ärgerte den jungen Menschen nicht wenig, und er kam deshalb auf den Gedanken, selbst Feuer anzulegen, damit er dann auf alle Fälle sich überzeugen könne, ob wirklich die brave Feuerwehr ihren guten Ruf verdiene. Am 23. Juni d. J. begab er sich auf den Boden des Hauses Cuvrystraße 16, in welchem er wohnte. Er schüttete eine Kanne Petroleum über die dort liegenden Gegenstände aus, und dann zündete er das feuergefährliche Gerümpel an.

Nachdem er sich überzeugt hatte, daß das Feuer auch wirklich um sich greife, eilte er aus dem brennenden Raum fort, die Thüre schloß er sorgfältig hinter sich ab und steckte den Schlüssel in die Tasche, damit keiner der Hausbewohner den Brand bemerken und löschen könnte.

Tropens ist aber nicht nur ein neugieriger, sondern auch ein praktischer Mensch; deshalb verband er das Nützliche mit dem Angenehmen, indem er sich nicht nur einen langbegehrten Anblick, sondern auch einen kleinen Gewinn verschaffte. Er hatte nämlich gehört, daß derjenige, welcher zuerst einen Brand meldet, eine Prämie von 3 Mk. erhält. Damit ihm nun nicht ein anderer zuvorkommen sollte, meldete er den Brand zu einer Zeit, zu welcher derselbe noch garnicht von der Strafe aus zu bemerken war.

Die Feuerwehr zeigte auch in diesem Falle, daß sie stets hilfsbereit auf Posten steht; denn ehe Tropens es vermutet hatte, sauste bereits ein Löschzug heran. Das war für den schaulustigen jungen Mann fatal; denn hatte er sich schon durch die vorzeitige Feuermeldung verdächtig gemacht, so war, als die Feuerwehr die mit Petroleum getränkten Geräte auf dem Hausboden erblickte, kein Zweifel mehr, daß es sich um eine vorsätzliche Brandstiftung handle, und daß niemand anders der Thäter oder doch wenigstens der Mitwisser sein konnte als der Melber, nämlich Tropens.

Dieser wurde denn auch verhaftet und der vorsätzliche Brandstiftung angeklagt. Im gestrigen Termine gab Tropens seine That unumwunden zu, und es erregte geradezu Staunen, als er angab, er habe das Verbrechen nur begangen, um einmal die Feuerwehr beobachten zu können.

Wenn das Motiv auch beinahe so aussah, als sei es bei dem Angeklagten „im Oberstübchen nicht ganz richtig“, so konnte es doch keinem Zweifel unterliegen, daß Tropens mit voller Ueberlegung gehandelt hatte, und Herr Staatsanwalt Eger beantragte das Schuldig. Wenn auch zugegeben werden sollte, daß der Angeklagte zur Zeit der That etwas angetrunken gewesen sei, so könne dieser Umstand doch nicht den Angeklagten von der Strafe befreien. Es handle sich auch nicht um eine That, welche auf Nothlage zurückzuführen sei; denn der Angeklagte habe sich in ganz guten Verhältnissen be-

funden und behaupte ja selbst nicht, daß er das schwere Verbrechen begangen habe, um die Prämie von 3 Mk. zu erlangen.

Der Verteidiger hob hervor, daß es sich um einen sehr jungen, unbesonnenen Menschen handle. Der Angeklagte sei noch völlig unbestraft, und sein Prinzipal stelle ihm ja das denkbar beste Zeugnis aus; wenn aber die Geschworenen das Schuldig aussprechen, dann müsse der sonst so brave junge Mann ohne Gnade ins Zuchthaus wandern. Daß der Angeklagte den Brand angelegt habe, gebe er ja selbst zu; aber er könne deshalb doch straffrei bleiben, wenn die Geschworenen annehmen wollten, daß der Angeklagte selbst den Brand habe löschen lassen, ehe ein Schaden entstanden sei.

Es wurde auch den Geschworenen eine Frage vorgelegt, dahin gehend, ob der Angeklagte den Brand selbst gelöscht habe, bevor ein Schaden entstanden sei. Der Vorsitzende, Herr Landgerichtsdirektor Baath, hob hervor, daß die Geschworenen gegen ihre Pflicht und gegen ihren Eid handeln würden, wenn sie ihren Wahrspruch nicht nach bester Ueberzeugung abgäben, sondern auf die Folgen desselben Rücksicht nehmen wollten. Den Geschworenen stehe nicht das Recht der Begnadigung zu; sie hätten vielmehr nur zu entscheiden, ob ein Angeklagter des ihm vorgeworfenen Verbrechens schuldig sei oder nicht. Begnadigen könne nur die Majestät, und Gnade fände jeder, der ihrer würdig sei.

Die Geschworenen ließen sich denn auch nicht von der Erwägung, ob der Angeklagte ins Zuchthaus komme oder nicht, leiten, sondern sprachen das Schuldig aus und verneinten auch die weitere Frage, ob der Angeklagte seine That habe ungeschehen machen wollen, ehe ein Schaden eingetreten sei.

Der Staatsanwalt beantragte hierauf 1 Jahr 9 Monate Zuchthaus; der Gerichtshof war jedoch der Ansicht, daß es sich hier in diesem Falle nicht empfehle, über das niedrigste Strafmaß hinauszugehen, da der Angeklagte einerseits angetrunken gewesen sei, und da er selbst die Feuerwehr alarmiert und dadurch jedem größeren Schaden vorgebeugt habe. Das Urteil lautete auf 1 Jahr Zuchthaus, von welcher Strafe 2 Monate als durch die erlittene Untersuchungshaft verbüßt in Abrechnung gebracht wurden.

Siebente Strafkammer.

Der Händler Pöschdack hatte mit dem Arbeiter Scholler einen Freundschaftsbund geschlossen, und beide gingen dann gemeinschaftlich auf den „Gimpelgang“. Zunächst wanderten sie nach Charlottenburg auf den Pferdemarkt. Dort verkehrten stets zahlreiche Leute, in deren Taschen sich gewöhnlich viel Geld befindet, während der Kopf wohl reichlichen „Pferdeverstand“ zumeilen aber nur ziemlich wenig Menschenverstand enthält.

Das ist deshalb für Leute vom Schlage der beiden Freunde Pöschdack und Scholler gerade das geeignetste Feld, ihre Thätigkeit zu entfalten. Sie schlenderten zwischen den Käufern und Händlern umher und hatten dadurch gute Gelegenheit, eine Person zu ermitteln, welche sie für würdig erachten konnten, ein Stündchen in ihrer Gesellschaft zu verweilen.

Sehr schmeichelhaft war es für den Wäscher Pungold, welcher den Markt besuchte, um sich einen Renner für seinen Wagen zu kaufen, gerade nicht, daß die Wahl der beiden Männer auf ihn fiel. Pungold fühlte sich dennoch sehr geschmeichelt und nahm dankbar die Einladung an, und die drei Männer begaben sich in ein Lokal,

um dort den Staub des Alltagslebens hinunterzuspülen. Pöschdack und Scholler äußerten dann den Wunsch, sich durch ein Spielchen die Zeit zu vertreiben, und bald war ein niedliches Kummelblättchen im Gange. Dem Wäscher gefiel das Spiel anfangs recht gut, da er einen netten Gewinn einheimen konnte; aber das Glück war launisch und wendete ihm schon nach kurzer Zeit den Rücken, so daß er im Fluge über 200 Mk. verloren hatte.

Als Pungold anfang, ungemüthlich zu werden, verstanden es Pöschdack und Scholler, sich eiligst aus dem Staube zu machen, und wenn nun dem Wäscher auch klar wurde, daß er Bauernfängern in die Hände gefallen war, so half ihm das herzlich wenig; denn er war nicht in der Lage, die Personen, welche ihn so gründlich gerupft hatten, auch nur mit annähernder Sicherheit beschreiben zu können.

Die Bauernfänger hatten sich gestern noch wegen eines zweiten Streichs zu verantworten. Sie waren nämlich „nach berühmten Mustern“ nach dem Anhalter Bahnhof gewandert, da sie wußten, daß unter den ankommenden oder abfahrenden Personen sich meist einige befinden; welche sich ohne besondere Mühe anzapfen lassen.

Gar bald hatten sie eine geeignete Persönlichkeit in der Person des Knechts Weirich ausfindig gemacht. Sie schlossen sich dem Mann an, fragten nach Ziel und Herkunft und erklärten dann, daß sie dieselbe Reise machen wollten und deshalb mit Weirich zusammen fahren könnten, wenn es diesem angenehm wäre.

Da aber noch bis zum Abgange des Zuges viel Zeit sei, könne Weirich sich glücklich schätzen; denn es sei ihm vergönnt, eine Erinnerung mit in die Heimat zu nehmen, wie sie sich ihm jedenfalls nicht wieder bieten werde. Der Kaiser müsse nämlich jeden Augenblick die Königgräzerstraße passieren, und Weirich brauche bloß mit ihnen die Straße zu betreten, um dem Monarchen auf wenige Schritte nahe zu kommen.

Der Knecht war bei dem Gedanken, seinen Kaiser einmal aus solcher Nähe sehen zu können, sofort „Fett und Flamme“, wie der Berliner sagt, er ließ sich nicht lange nötigen, sondern eilte sofort vor das Bahnhofsgelände. Damit war sein Schicksal aber besiegelt.

Pöschdack und Scholler erklärten nämlich, sie hätten sich doch schon zu lange aufgehalten; denn der Kaiser sei schon vorüber. Da aber gegen diese Thatsache nichts zu machen sei, thue man gut, den Ingrim durch einen frischen Schluck zu tilgen. Weirich stimmte zu und ließ sich in das Bauer'sche Lokal führen.

Natürlich ließen sich die Gauner auch diesmal Karten reichen, und es versteht sich wohl von selbst, daß der Knecht „die Kosten des Verfahrens“ zu tragen hatte. Viel war aber bei ihm nicht zu holen; denn sein Vermögen bestand nur in 10 Mk. Die Bauernfänger waren aber nicht mit dem Gelde zufrieden, sondern knöpften dem unerfahrenen Spielgenossen auch noch die Taschenuhr ab.

Sie verschwanden dann mit der Beute; aber der Knecht war doch ein besserer Menschenkenner, als die Schwindler erwartet hatten. Weirich konnte nämlich die Gauner so genau beschreiben, daß es gelang, dieselben zu ermitteln und festzunehmen.

Beide wurden des gemeinbissigen Glücksspiels angeklagt, und der Gerichtshof erkannte, da es sehr empfehlenswerth erschiene, die Burschen auf recht lange Zeit unschädlich zu machen, auf je 2 Jahre Gefängnis.

Beide eine Beilage.